

3297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschuß des Nationalrates vom 25. Juni 1987 betreffend ein Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht samt Anlagen

Anlässlich der über Einladung Österreichs in Wien abgehaltenen diplomatischen Konferenz im Rahmen des UNO-Weltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) wurde das gegenständliche Übereinkommen unterzeichnet. Ziel dieses Übereinkommens, das als Rahmenübereinkommen konzipiert ist und durch noch zu verhandelnde Protokolle zu implementieren sein wird, ist es, durch geeignete Maßnahmen eine Reduktion der Produktion bzw. des Verbrauchs von chlorierten Fluorkohlenwasserstoffen zu erreichen, die nach mehrheitlicher Meinung der Fachwissenschaftler dazu geeignet sind, die die Erde in großer Höhe umschließende Ozonschicht zu zerstören und dadurch eine, sowohl der Umwelt als auch der menschlichen Gesundheit, abträgliche Verstärkung der UV-Einstrahlung zu ermöglichen. Das Übereinkommen sieht unter anderem die Verpflichtung zur Durchführung bzw. Intensivierung der Forschungs- und Beobachtungsaktivitäten im Bereich der Ozonschicht, zur engen Kooperation und wechselseitigen Information über die Ergebnisse der in den nationalen Bereichen getroffenen Maßnahmen sowie zur Zusammenarbeit auch im Bereich internationaler Organisationen bei der wissenschaftlichen Bewertung der möglichen Einflüsse auf die Ozonschicht vor.

Durch das Übereinkommen wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt, die spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens einberufen wird. Danach sollen ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen stattfinden.

Das Übereinkommen enthält eine Anlage I betreffend die Forschung und systematische Beobachtung, in der einvernehmlich die wichtigsten wissenschaftlichen Probleme betreffend die Ozonschicht definiert werden. In der Anlage II des Übereinkommens betreffend den Informationsaustausch ist unter anderem auch vorgesehen, daß die Zusammenarbeit mit innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten in bezug auf Patente, Betriebs- und Geschäftsheimnisse sowie den Schutz vertraulicher und dem Eigentümer vorbehaltener Informationen vereinbar sein muß.

3297 d. B.**- 2 -**

Im Übereinkommen wird schließlich festgelegt, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Aufgaben des Depositärs dieses Übereinkommens und der Protokolle übernimmt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 25. Juni 1987 betreffend ein Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

Karin Achatz
Berichterstatter

Edith Paischer
Obmann